

Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle im Landkreis Märkisch-Oderland vom 15. April 1996

Auf Grund des Brandenburgischen Bienenzuchtgesetzes (BbgBienG) vom 8. Januar 1996 wird zum Schutz der Bienenbelegstelle „Lattbusch“ durch den Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung dient dem Schutz der Bienenbelegstelle durch Festsetzung eines Schutzbereiches zur Sicherstellung der Reinpaarung in der Bienenzucht, insbesondere der im Land Brandenburg bodenständigen Bienenrasse „Carnica“. Reinpaarung im Sinne des BbgBienG ist die gezielte Paarung mit Drohnen, die an der anerkannten Bienenbelegstelle gehalten werden.

§ 2 Zuständigkeit

Der Landrat überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 (1) des BbgBienG die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zum Aufstellen von Bienenvölkern im festgelegten Schutzbereich der Bienenbelegstelle auf das Amt für Landwirtschaft.

§ 3 Festsetzung des Schutzbereiches

- (1) Für die Bienenbelegstelle (Linienzucht) Lattbusch, Gemeinde Prötzel, Standort Forst Blumenthal, Flur 11, Flurstück 3, wird als Schutzbereich ein linienbereinigter Radius von 10 Kilometern festgelegt.
- (2) In diesem Schutzbereich dürfen außer den Drohnenvölkern der Bienenbelegstelle nur solche Bienenvölker gehalten oder aufgestellt werden, die der für die Bienenbelegstelle festgelegten Zuchtherkunft entsprechen.
- (3) Im Umkreis bis zu 5 Kilometern ist jegliches Aufstellen von Bienenvölkern untersagt.

Der 10-Kilometer-Schutzbezirk umfasst die in Anlage 1 genannten Gemeinden bzw. Ortsteile. Die genaue Abgrenzung ergibt sich im einzelnen aus der beiliegenden topographischen Karte. Die Karte ist im Landratsamt Seelow beim Amt für Landwirtschaft und beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt hinterlegt und kann an den Sprechtagen von jedermann eingesehen werden.

§ 4 Genehmigungsverfahren

- (1) Die vorübergehende Aufstellung von Bienenvölkern in dem festgelegten Schutzbereich bedarf der Genehmigung des nach § 2 zuständigen Amtes. Die Genehmigungspflicht begrenzt sich auf den Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. August.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung ist formgerecht nach dem Muster der Anlage 2 einzureichen. Dem Antrag ist eine amtstierärztliche Bescheinigung (Gesundheitszeugnis) beizufügen.
- (3) Die Genehmigung wird versagt, wenn der Zweck des BbgBienG gefährdet ist oder die Gefahr der Übertragung einer ansteckenden Bienenkrankheit besteht.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 4 (1) des BbgBienG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 (2 und 3) und des § 4 (1 und 2) dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, oder die zur Vorbereitung der Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet wurden, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland in Kraft.

Seelow, den 15. April 1996

Fritsch

Anlage 1

zur Verordnung zum Schutz der Bienenbelegstelle im Landkreis Märkisch-Oderland vom 15. April 1996

Der festgelegte Schutzbereich nach § 3 (1) dieser Verordnung umfasst folgende Gemeinden im Landkreis Märkisch-Oderland:

1. Beiersdorf
2. Brunow
3. Freudenberg
4. Gielsdorf
5. Grunow
6. Haselberg
7. Klosterdorf
8. Leuenberg
9. Prötzel
10. Reichenow
11. Steinbeck
12. Sternebeck-Harnekop
13. Wesendahl
14. Wölsickendorf-Wollenberg

Darüberhinaus berührt der Schutzbereich nachfolgende Gemeinden des Landkreis Barnim:

1. Hirschfelde
2. Werneuchen
3. Tiefensee

Antrag
zur Erteilung der Genehmigung
zum Aufstellen von Bienenvölkern im Schutzbereich der
Bienenbelegstelle „Lattbusch“ im Landkreis Märkisch-Oderland

Antragsteller:

Name, Vorname

Straße, Nr.

Postleitzahl, Wohnort

Telefon

Landkreis

Beantragter Zeitraum
der Aufstellung:
(nach § 4 (1) der VO)

von

bis

Anzahl der Bienenvölker:

Die amtstierärztliche
Bescheinigung ist dem
Antrag beigelegt:

ja

nein

(Ort, Datum)

(Unterschrift)